



# MARKTGEMEINDEAMT VORDERWEISSENBACH

Hauptstraße 4 a, 4191 Vorderweissenbach

Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ

Tel. 07219/6055 Fax. 6055-20 od. 21

e-mail: [gemeinde@vorderweissenbach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@vorderweissenbach.ooe.gv.at)

Internet: [www.vorderweissenbach.at](http://www.vorderweissenbach.at)

Vorderweissenbach, 19.09.2011

AZ: 240/0/2010 HM-

Bearbeiter: Hartl Martina, DW 18



## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF., wird der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Vorderweissenbach in der Sitzung vom 10. Dezember 2010 gefasste Beschluss über die Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Vorderweissenbach öffentlich kundgemacht.

### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweissenbach vom 10. Dezember 2010, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Marktgemeinde Vorderweissenbach neu erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl Nr. 103/2007 idgF. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl.Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

### § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich pro Tonne eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) für die 1. gehaltene Abfalltonne € 33,00  
für jede weitere gehaltene Abfalltonne € 9,00

b) für den 1. gehaltenen Abfallcontainer € 56,00  
je weiteren gehaltenen Abfallcontainer € 18,00

Für die Bereitstellung des Altstoffsammelzentrums (Ökotainer), der Sammlung von sperrigen Abfällen, von Altstoffsammelbehältern und dgl. wird für nicht ständig bewohnte Objekte eine jährliche Grundgebühr von € 16,50 (Fälligkeit: 15.5.) vorgeschrieben.

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Abfallgebühr zu entrichten:

a) je abgeführter Abfalltonne	mit 60 l Inhalt	€	3,40
	mit 90 l Inhalt	€	5,20
	mit 110 l Inhalt	€	6,20

b) je abgeführtem Abfallcontainer

mit 770 l Inhalt	€	43,90
mit 1100 l Inhalt	€	62,60

c) je abgeführtem Abfallsack

mit 60 l Inhalt	€	3,40
mit 90 l Inhalt	€	5,20

d) je abgeführtem zusätzlichen  
Abfallsack

mit 60 l Inhalt	€	3,70
mit 90 l Inhalt	€	5,50

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Entsorgung der Abfälle mittels Biosäcken ist folgende Abfallgebühr zu entrichten:

je abgeführtem Bioabfallsack

mit 14 l Inhalt	€	1,40
mit 8 l Inhalt	€	0,80

(4) Für die Entsorgung von Grünabfällen ist pro Kubikmeter eine Gebühr von € 6,60 zu entrichten.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### **§ 4 Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.2. und 15.8. eines jeden Jahres fällig.

### **§ 6 Umsatzsteuer**

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Monatsersten; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 28.11.2003 idgF. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gartner Leopold

Angeschlagen am: 13.12.2010

Abgenommen am: 28.12.2010